

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ichenhausen

Die Stadt Ichenhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Ichenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Ichenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungsersatz und über die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Ichenhausen vom 05.10.1995 außer Kraft.

Ichenhausen, den 20.01.2021
STADT ICHENHAUSEN



Robert Strobel
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ichenhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Mehrzweckfahrzeug MZF	0,69 Euro
Kommandowagen Kdow	0,69 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	3,63 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,63 Euro
Versorgungs-LKW V-LKW	3,63 Euro
Drehleiter DLA(K) 23/12 GL-T	9,67 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Autenried	3,63 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Rieden	3,63 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF Deubach	3,63 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DoKa Oxenbronn	3,15 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K Hochwang	3,15 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Mehrzweckfahrzeug MZF	6,34 Euro
Kommandowagen Kdow	6,34 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	60,90 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	60,90 Euro
Versorgungs-LKW V-LKW	60,90 Euro
Drehleiter DLA(K) 23/12 GL-T	105,14 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Autenried	60,90 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Rieden	60,90 Euro

Mittleres Löschfahrzeug MLF Deubach	60,90 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF DoKa Oxenbronn	79,59 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K Hochwang	79,59 Euro

Für den Einsatz des Schlauchbootes wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 90,- €/Einsatz erhoben.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 46,17 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst und je ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender der jeweils gültige Stundensatz des § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Gebühren für Leistungen der Schlauchwerkstätte

Für die Schlauchpflege (Waschen und Trocknen) für B- und C-Schläuche mit Druckprüfung werden 10,- € je Schlauch erhoben.

5. Fehlalarme von privaten Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarme von privaten Brandmeldeanlagen wird eine Pauschalgebühr i.H.v. 400,- €/Einsatz erhoben.